Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 42. **Oels**, den 19. Oktober 1900. **38. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 457. Oels, den 17. Oktober 1900.

Die Kreistagsabgeordneten-Ergänzungswahlen betreffend.

Der Termin zur Wahl der von dem Wahlverbande der Landgemeinden zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird hiermit auf

Montag, den 26. November d. Js., Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt.

Indem ich nachstehend die Namen der ernannten Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, sowie das Wahllocal für jeden der sechs Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß die Wählerlisten dieser Wahlbezirke in meinem Amtslocal zur Einsicht ausliegen.

Die Wahlmänner der Gemeinden sind für die Wahl von ihren Gemeindevorständen mit Attesten zu versehen, aus denen hervorgeht, daß ihnen die nach den §§ 96 und 106 der Kreisordnung erforderlichen Eigenschaften beiwohnen, daß sie also:

1. Angehörige des Deutschen Reiches,
2. im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte,
3. entweder seit einem Jahre im Kreise mit Grundbesitz angesessen sind, oder, wenn ohne Grundbesitz, ortsverfassungsgemäß in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind und seit einem Jahre im Kreise ihren Wohnsitz haben.

Die Herren Wahlvorsteher ersuche ich, von diesen Bescheinigungen zur Legitimation der Wahlmänner Kenntniß zu nehmen und diejenigen Atteste, welche zu begründeten Zweifeln an der Wählbarkeit des betreffenden Wahlmannes Anlaß geben, dem Wahlprotokoll beizufügen und mir zu übersenden.

Wegen fehlender oder zweifelhafter Atteste darf jedoch kein Wahlmann von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen bleiben. Wählbar zum Kreistagsabgeordneten ist ein jeder, welcher in einer Versammlung der Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre im Kreise seinen Wohnsitz hat.

Die Wahlen werden von folgenden Wahlvorstehern in den nachgenannten Localen am 26. November d. Js. geleitet werden.

№ des Wahlbezirks.	Name des Wahlvorstehers.	Name des Stellvertreters.	Wahllocal.
III.	von Prittwitz, Amtsvorsteher zu Schmoltschütz.	Praetorius, Amtsvorsteher zu Pontwitz.	Schule zu Zessel.
IV.	Pauly, Amtsvorsteher zu Stampen.	Grove, Amtsvorsteher in Netsche.	Schule zu Stampen.
V.	Mehwald, Amtsvorsteher zu Domatschine.	Pietrusky, stellv. Amtsvorsteher in Sibyllenort.	Schule zu Sibyllenort.
VI	Graf York von Wartenburg, Amtsvorsteher in Schleibitz.	Pietrusky, Amtsvorsteher in Klein-Peterwitz.	Schule zu Dörndorf.
VII.	Arndt, Amtsvorsteher zu Kaltvorwerk.	Freiherr von Kessel-Zeutsch, Amtsvorsteher zu Raake.	Schule zu Kritschen.
XII.	Rojahn, Amtsvorsteher zu Nauke.	Rodestock, Amtsvorsteher zu Galbitz.	Schule zu Schönau.

Nr. 458. Oels, den 17. Oktober 1900.

Die sechsjährige Wahlperiode der vom Großgrundbesitz des Kreises Oels gewählten Kreistagsabgeordneten:

1. Rittergutsbesitzer Graf von Pfeil und Klein-Ellguth auf Wildschütz,
2. Rittergutsbesitzer Rojahn auf Nauke,
3. " von Kardorff auf Nieder-Wabnitz,
4. " von Kulmiz auf Gutwohne,
5. Majoratsherr Graf von Kospoth auf Briese,
6. " Freiherr von Kessel-Zeutsch auf Raake

läuft Ende dieses Jahres ab.

Zur Vollziehung dieser Wahlen habe ich auf

Donnerstag, den 29. November d. J. Vormittags 10 Uhr,

Termin im Sitzungszimmer des Kreisverwaltungsgebäudes hierselbst anberaumt.

Ich bringe dies unter Hinweis auf das am 29. Mai d. J. (Kreisblatt Seite 93 ff.) veröffentlichte Verzeichniß der Wahlberechtigten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wählerliste in meinem Amtslokal zur Einsicht ausliegt.

Nr. 459. Oels, den 16. Oktober 1900.

Die Königliche Regierung hat durch Verfügung vom heutigen Tage dem Diakonus Kähler in Oels die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Leuchten, Ludwigsdorf, Netsche und Spahlitz übertragen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nr. 460. Oels, den 16. Oktober 1900.

Betrifft die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1901.

Der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Etatsjahr 1901 hat wie in früheren Jahren eine Aufnahme des Personenstandes vorauszugehen, welche durch die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher **am 27. Oktober d. J.** vorzunehmen ist. Sofern dieselbe an diesem Tage nicht zu Ende geführt werden kann, ist sie an den nächstfolgenden Werktagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist, spätestens aber mit dem 2. November zum Abschluß zu bringen.

Auf höhere Anordnung haben sich dabei die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher einer Hausliste nach folgendem Muster zu bedienen:

Laufende Nr.	Des Hausbewohners												
	Wohnung.		Name.	Vornamen.	Stand oder Gewerbe bezw. Stellung zum Haushaltungs-Vorstande.	Alter.			Grundbesitz			Sonstige Angaben, insbesondere über Zahl der Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, über die Höhe der Hypothekenschulden und der Lebensversicherungsbeiträge.
						Geburts-						
	Straße.	Nr.				Tag.	Monat.	Jahr.	a. Höhe der Wohnungsmiethe. b. Werth der Wohnung im eigenen Hause. Mark.	eigener selbst bewirthschafteter. Fläche.	gepachteter a. Fläche. b. Pachtbetrag.	verpachteter a. Fläche. b. Pachteinnahme.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	Beispiel:												
1.	Ohlauerstraße	120	Brumm	Anton	Kaufmann	15.	März	1848	a. 600 M.	—	—	—	1 Gehilfe, 2 Lehrlinge, 96 M. jährlich Lebensversicherungs-Prämie an die Gesellschaft X. X. in N. N. Police N. 90697.
2.	"	"	Brumm	Bertha	Ehefrau	19.	Juni	1854					
3.	"	"	Brumm	Ernst	Sohn (z. Z. in Schweidnitz auf dem Gymnasium)	1.	August	1876					
4.	"	"	Brumm	Auguste	Tochter	31.	August	1877					
5.	"	"	Scharf	Antonie	Dienstmädchen	19.	Oktober	1870					
6.	"	121	Wochler	Karl	Kräuter	28.	Februar	1830	b. 300 M.	6,5 ha	a. 1,4 ha b. 250 M.	—	1000 M. zu 3½% für die Rentner O. zu P.

Hierzu wird Folgendes bemerkt:

Die Spalten 2 und 3 werden der Regel nach nur, soweit Stadtgemeinden in Frage kommen, auszufüllen sein.

In Spalte 4 bis 6 ist der Name und Beruf jeder einzelnen in dem betreffenden Hause wohnhaften physischen Person (einschließlich der nur zeitweise abwesenden) ohne Unterschied des Alters und Geschlechts einzutragen. Zur Angabe desselben sind die Hausbesitzer bezw. Haushaltungs-Vorstände bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe verpflichtet.

Die genaue Ausfüllung der Spalten 7 bis 9 liegt im eigenen Interesse der Haushaltungsvorstände, weil das Gesetz für die Einkommen bis zu 3000 Mark bei dem Vorhandensein eines oder mehrerer Familienglieder unter 14 Jahren einen Abzug von je 50 Mark vorschreibt.

Die Spalten 10 bis 14 dienen lediglich zur Aufnahme **freiwilliger** Angaben. Eine Verpflichtung, dieselben in der Hausliste zu machen, besteht nicht; ihre Unterlassung zieht keinen Rechtsnachtheil nach sich, wissentlich unrichtige Angaben aber sind mit Strafe bedroht. Die Haushaltungsvorstände werden hierauf besonders hinzuweisen sein.

Sofort nach Beendigung der Personenstandsaufnahme ist mit der Aufstellung des Personenverzeichnisses (Muster III.) zu beginnen. In dasselbe sind aufzunehmen:

1. a. Die sämmtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde- (Guts-)bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor dem Beginne der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen.

   b. Diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-) bezirke ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen abwesend sind.

   c. Diejenigen physischen Personen, welche, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde- (Guts-)bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daselbst bestehenden preußischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen, soweit diese Personen nicht in das Verzeichniß Muster IV. Aufnahme finden. (Vergl. lfd. Nr. 5 dieser Bekanntmachung.)

   d Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, weche aus dem Gemeinde- (Guts-)bezirke in einen außerhalb Oesterreichs belegenen Ort des Auslandes verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird.

   e. Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche als preußische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde- (Guts-) bezirke begründet war.

2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände sowie die keinem Haushalte angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4 bis 7, gesondert nach den aus den Kopfinschriften ersichtlichen Merkmalen, die Zahl der Haushaltungsangehörigen einschließlich des Haushaltungsvorstandes aufzuführen, sowie derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w. auswärts unterhalten werden.

   Mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 18 des Gesetzes ist die Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von großer Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahres maßgebend, für welches die Veranlagung erfolgt. In der Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am bevorstehenden 1. April das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien u. s. w.), sowie Insassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichniß aufzunehmen.

4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu 1d. und e. werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.

5. Außerdem ist ein besonderes Verzeichniß nach dem Muster IV. über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Stadt-, Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitze oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber **in einem anderen Orte** wohnen, oder ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem **anderen Orte** bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren. Auszüge aus diesen nach Maßgabe der Kopfinschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind **alsbald**, spätestens aber bis zum 1. November der **Ortsbehörde** des preußischen Wohnsitzes bezw. Veranlagungsortes zur Benutzung bei der dort zu leitenden Veranlagung dieser Personen **direkt mitzutheilen.**

Für die Aufstellung der Staatssteuerliste, Staatssteuerrolle und Gemeindesteuerliste ergeht besondere Verfügung. Formulare sind in der Ludwig'schen Buchdruckerei hierselbst vorräthig.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.

Nr. 461. Oels, den 16. Oktober 1900.

Betrifft Ausführungsanweisungen zum Einkommen- und Ergänzungssteuergesetz.

Mittelst Erlasses vom 6. Juli d. J. hat der Herr Finanzminister neue Anweisungen zur Ausführung
des Einkommensteuergesetzes (I. Theil),
des Ergänzungssteuergesetzes (II. Theil),

des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes (II. und III. Theil)

erlassen.

Dieselben treten an Stelle der außer Anwendung gesetzten Ausführungsanweisungen vom 5. August 1891 (I. und II. Theil), vom 3. April 1894 (I. und II. Theil) und vom 31. August 1894 (III. Theil) mit der unten zu erörternden Maßgabe sofort in Kraft.

Bereits berücksichtigt ist die bevorstehende Einführung des Einkommen- und Ergänzungssteuergesetzes in den Hohenzollernschen Landen. Da indessen dort die erste Veranlagung dieser Steuern für das Steuerjahr 1901 stattfindet, treten die hierauf bezüglichen Aenderungen der bisherigen Vorschriften auch erst mit dem 1. April 1901 in Kraft. Insbesondere ist also bei etwaigen Umzügen von Steuerpflichtigen aus und nach dem Regierungsbezirk Sigmaringen bis zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Zu- und Abgangstellung noch nach Maßgabe der bisher in Geltung gewesenen Vorschriften (Anmerkung 38 zu Artikel 75 Nr. 4, Artikel 78 II. Nr. 6a. der Anweisung vom 31. August 1894) zu verfahren.

Im Uebrigen bieten die neuen Anweisungen in der Hauptsache nur eine übersichtliche Zusammenstellung der geltenden Vorschriften, die z. Zt. in zahlreichen, die Ausführungsanweisung ergänzenden und abändernden Verfügungen zerstreut sind.

Auch die beigegebenen Formulare entsprechen der aus den jüngsten Vorschriften sich ergebenden Fassung.

Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß die bisherige Kopfinschrift zu Spalte 8 des Personenverzeichnisses (Muster III.) entsprechend den Vorschriften Artikel 38 II. Nr. 1a—d. der Einkommensteuer-Anweisung zu ändern ist.

Zur Kenntniß der Ortsbehörden werden die neuen Anweisungen durch den Abdruck derselben als Beilage zum Regierungsamtsblatt gelangen.

Zum dienstlichen Gebrauch für die Mitglieder der Veranlagungs-Commission, sowie des Schätzungsausschusses und für die Vorsitzenden der Voreinschätzungscommissionen werden von der Amtsblattbeilage Sonderabdrücke hergestellt werden und den Mitgliedern 2c. demnächst zugehen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.

Nr. 462. Oels, den 16. Oktober 1900.

Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher ersuche ich, die noch hier befindlichen Personenverzeichnisse und Hauslisten für das Steuerjahr 1900 baldigst im Steuerbureau abholen zu lassen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.

Nr. 463. Berlin, den 30. August 1900.

I. Die nach den Verfügungen vom 2. Oktober 1897 (I. 12246), 9. Juni 1898 (I. 6561) und 22. April 1899 (I. 3747, II. 3636, III. 4862) unter Vorbehalt des Widerrufs nachgelassene Zahlung der staatlichen Civilpensionen und Wartegelder bis zum Monatsbetrage von 800 Mark im Postanweisungsverkehr ohne Monatsquittungen soll bis auf Weiteres beibehalten und versuchsweise auf

die Wittwen- und Waisengelder und die Wittwen- und Waisenrenten,

die Wittwenpensionen (allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin, Pensionskassen der neuen Landestheile und Pensionsaussterbefonds), sowie

die im Voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen

für die Fälle ausgedehnt werden, in denen die Erhebung durch den Bezugsberechtigten selbst — nicht durch einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigter) — erfolgt. Bei Waisengeldern gilt hierbei die wittwengeldberechtigte Mutter als bezugsberechtigt.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, welcher enthalten muß:

1. die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschieht,
2. den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes,
3. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes (bei Vermeidung der Aufhebung der Zusendung mittelst Postanweisung) rechtzeitig Anzeige zu machen,
4. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von dem Ableben eines waisengeldberechtigten Kindes und, sofern Waisengeld über 16 Jahre alter Töchter in Frage kommt, von deren etwaiger Verheirathung, sowie von dem etwaigen Eingehen oder Wiedereingehen einer Ehe Seitens der Empfangsberechtigten selbst unverzüglich Anzeige zu erstatten,
5. die Verpflichtung, im Monat März vorschriftsmäßige Jahresquittung an die zahlende Kasse einzureichen, andernfalls die Absendung der nächsten Rate unterbleibt. Gedruckte Formulare zu solchen Anträgen sind bei den betheiligten Kassen vorräthig zu halten und den Empfängern auf Wunsch unentgeltlich zu verabfolgen.

Sind die Bezüge bei einer Kasse nur für einen Theil des Jahres zur Zahlung gelangt, so hat die zahlende Kasse nach Möglichkeit für Beibringung einer Jahresquittung über den von ihr gezahlten Jahres-Theilbeitrag zu sorgen.

Damit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen, hat die Einlieferung der Postanweisung bei der Postanstalt an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage zu erfolgen.

Im Uebrigen finden auf die Zahlung und Buchung die in den vorbezeichneten Erlassen vom 2. Oktober 1897 und vom 9. Juni 1898 wegen der Pensionen und Wartegelder getroffenen Anordnungen Anwendung.

II. Es ist eine Vereinfachung der Quittungen über Pensionen, Hinterbliebenenbezüge 2c. durch Wegfall der Bezeichnung der rechnunglegenden Kasse und durch theilweisen weiteren Erlaß der im Laufe des Jahres beizubringenden Bescheinigungen, sowie die unentgeltliche Lieferung von Formularen zu diesen Quittungen an die Empfangsberechtigten in Aussicht genommen. Das Nähere ergiebt die in 3 Abdrücken hier beigeschlossene Verfügung der Oberrechnungskammer vom 11. Juli d. Js. (Nr. G. 698).

III. Es wird versuchsweise nachgelassen, daß die Wittwen- und Waisengelder und die Wittwen- und Waisenrenten, sowie die Wittwenpensionen und die im Voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, welche nicht im Wege des Postanweisungsverkehrs zur Zahlung gelangen, wenn der Fälligkeitstag

ein Sonntag oder Festtag ist, schon am letztvorhergehenden Werktage gezahlt werden, wie solches in der Verfügung vom 20. Juni 1894 (I. 9672, II. 8323, III. 8572) für die im Voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten und die Beamten-Pensionen angeordnet worden ist. Die zahlenden Kassen sind zur Beanstandung der verfrühten Zahlung befugt, wenn — z. B. bei Erkrankung des Bezugsberechtigten — die Gefahr eines Verlustes vorliegt. Sollte der Fall eintreten, daß ein Bezugsberechtigter nach Abhebung des Geldes vor Beginn des Fälligkeitstages stirbt, so ist von der zahlenden Kasse für Wiedereinziehung des Betrages Sorge zu tragen.

Der vorstehende Erlaß und die beiliegende Verfügung der Ober-Rechnungskammer werden im Reichs- und Staatsanzeiger zum Abdruck gelangen. Die Königliche Regierung wolle für weitere Veröffentlichung derselben in den zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern sorgen und das zur Durchführung der neuen Anordnungen sonst Erforderliche veranlassen.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Miquel.

Potsdam, den 11. Juli 1900.

Zur leichteren Zahlbarmachung der Pensionen 2c. für Beamte und für Hinterbliebene von Beamten, sowie zur Vereinfachung der Besoldungs- 2c. Quittungen bestimmen wir im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister und — zu 4 — auch unter Zustimmung der anderen Herren Departementschefs hiermit Folgendes:

1. Das in Anl. 2a. der Bestimmmungen vom 5. Juni 1882 — Min.-Bl. S. 100 — vorgeschriebene, durch Nr. 16a. der Vorschriften vom 7. Juli 1882 — Min.-Bl. S. 171 — ergänzte und durch den Min.-Erlaß vom 14. Februar 1889 Centrl.-Bl. d. Allg. Verw. S. 149 —, sowie die diesseitige Vorschrift vom 10. April 1894 abgeänderte Formular zu Quittungen über Civilpensionen und Wartegelder wird dahin vereinfacht, daß die Bezeichnung der zahlenden Kasse fortfällt und dafür gesetzt wird: „aus der Staatskasse". Dasselbe gilt in Bezug auf die Quittungen über Wittwen- und Waisengelder bezw. Renten, Wittwenpensionen und Unterstützungen (diesseitige Vorschriften vom 8. Dezember 1898).
2. Die Vorschrift im § 16 der diesseitigen Anweisung zur Legung der Civilpensions-Rechnungen vom 31. Januar 1873, nach welcher, wenn der Quittungsaussteller zum Schreiben unfähig ist, die Quittung einer Bescheinigung dahin bedarf, daß der dem bescheinigenden Beamten von Person bekannte Aussteller der Quittung diese nach bewirkter Vorlesung als richtig anerkannt habe, wird aufgehoben; in Zukunft genügt eine Bescheinigung der Quittungen schreibunfähiger Personen dahin, daß sie die Quittung mittelst Handzeichen vollzogen haben.
3. Vormündern und Pflegern wird die Erklärung darüber, ob der von ihnen vertretene Pensionär oder Wartegeldempfänger ein neues Diensteinkommen bezogen hat, erlassen.
4. Nach den diesseitigen Vorschriften vom 29. Oktober 1885 — Min.-Bl. d. i. Verw. 1886 S. 35, Ctr.-Bl. d. Abg.-Verw. 1886 S. 55, Ctr.-Bl. d. Unterr.-Verw. 1886 S. 313, Just.-Min.-Bl. 1886 S. 48, Eis.-V.-Bl. 1886, S. 293 — bedurften bisher die Monatsquittungen über Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, sowie Wittwen- und Waisengelder
   a. bei persönlicher Erhebung der Bezüge durch die Berechtigten einer Bescheinigung über das Nichtwiederverheirathetsein der Wittwe und den ledigen Stand der Waisen, und wenn die Bezüge nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von anderen hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten bezw. von Vormündern oder Pflegern der Bezugsberechtigten erhoben werden, außerdem einer Bescheinigung, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind,
   b. bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden, in jedem Falle einer Bescheinigung über die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben bezw. den Wittwen- oder ledigen Stand.

Diese Bestimmungen werden für die innerhalb des Deutschen Reichs wohnenden Berechtigten dahin abgeändert, daß

in den Fällen zu a. es der Bescheinigung des Lebens des Wittwen- und ledigen Standes der Bezugsberechtigten nicht bedarf, wenn der Bezugs- bezw. der Empfangsberechtigte die Quittung mit einer dahin lautenden Versicherung versehen hat,

im Falle zu b. unter derselben Voraussetzung ebenfalls die Bescheinigung des Lebens, des Wittwen- und des ledigen Standes der Bezugsberechtigten nicht erforderlich ist, in diesem Falle jedoch das Leben und die Eigenhändigkeit der Unterschrift des Quittungsausstellers bescheinigt sein muß, sofern dem zahlenden Beamten diese Thatsachen nicht bekannt sind.

Dies Alles gilt indeß nur für die Monatsquittungen, die Vorschriften über die Bescheinigung der Jahresquittungen werden hierdurch nicht berührt.

Den Wittwen- und Waisengeldern im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind gleichzuachten die Wittwen- und Waisenrenten, sowie die Wittwenpensionen.

5. Nachdem die Vorschrift, die im Wege der Anrechnung zur Einziehung gelangenden Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin in den Besoldungs- und den Civilpensions-Rechnungen nachrichtlich nachzuweisen, durch die diesseitigen allgemeinen Verfügungen vom 3. Februar und 10. März d. Js. — G. 358 u. 453 — aufgehoben worden ist, wird nunmehr auch die Form der Quittungen über Besoldungen, Wartegelder, Dispositionsgehälter und Civilpensionen dahin vereinfacht, daß der bisher vorgeschriebene Vermerk des Quittungsausstellers, er habe

. . . . . Mk. . . . . Pf. baar und
. . . . . „ . . . . . „ durch Anrechnung der Wittwenkassenbeiträge für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . erhalten,

fortfällt. Sollte der eine oder der andere Zahlungsempfänger auf die Beibehaltung dieses Vermerks in seinen Quittungen Werth legen, so bleibt ihm

überlassen, in letztere nach wie vor einen entsprechenden Zusatz aufzunehmen.

6. Den Vorschriften zu 1 bis 5 gemäß treten an die Stelle des bisherigen Quittungsformulars für Civilpensionen einschl. der Unfallpensionen (Kapitel 62, Tit. 3) die beiliegenden Formulare A. und B., und an Stelle der bisherigen Quittungsformulare A., B. und C. für Wittwen- und Waisengelder bezw. Renten, Unterstützungen (Erziehungsbeihülfen) und Wittwenpensionen (Kapitel 62, Tit. 5a. und 9 und Kap. 60, Tit. 1) die beiliegenden neuen Formulare A., B. und C.

Diese neuen Formulare, und zwar sowohl diejenigen für Pensionen, wie auch diejenigen für Wittwen- und Waisengelder 2c. sind fortdauernd auf Kosten der Staatskasse durch Buchdruck herzustellen und nach Bedarf an die Empfänger unentgeltlich abzugeben; etwaige Vorräthe von den alten Formularen können, event. nach handschriftlicher Aenderung, zunächst aufgebraucht werden.

Das Pensionsquittungs-Formular A. ist beim Druck nicht zu zerlegen, je nachdem es sich um reine Civilpension oder um Civil- und Invalidenpension handelt, sondern für beide Fälle mit dem vollen Texte herzustellen und abzugeben; den Pensionären ohne Invalidenpension bleibt dann überlassen, den eingeklammerten Theil der Erklärung über den Bezug eines neuen Diensteinkommens zu streichen. Die Anmerkungen in den Formularen sind mitzudrucken; das Ganze darf in keinem Falle mehr als eine Seite einnehmen.

Falls der Quittungsaussteller nur für einen Theil des Etatsjahres empfangen, oder — beim Wechsel der verrechnenden Kassen — nur für den betreffenden Theil des Etatsjahres zu quittiren hat, so ist von ihm nicht die spezielle Angabe des in Betracht kommenden Zeitabschnitts zu erfordern, es kann vielmehr auch hier die Quittung „für das Etatsjahr 19 . ." lauten. Dagegen ist andererseits nichts dagegen zu erinnern, wenn in solchen Fällen der Empfänger die genauere Bezeichnung der Bezugszeit wählt.

Hiernach bleibt alsbald das Erforderliche zu veranlassen.

Ober-Rechnungskammer.
gez. Magdeburg.

Nr. 464. Oels, den 8. Oktober 1900.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbstcontrolversammlungen finden im Kreise Oels statt:

Am 9. November, Nachmittags 3 Uhr, in Oels
im Schützengarten bei Bartsch
für die Ortschaften: Oels, Leuchten, Schmarse, Dammer, Rathe, Spahlitz und Zucklau.

Am 10. November, Vormittags 9 Uhr, in Briese
am Ausgange nach Lorke und Ostrowine — Feldweg —
für die Ortschaften: Briese, Hönigern, Ostrowine, Bogschütz, Neudorf b. J. Groß-Bargen, Grüneiche, Sechskiefern und Neuhaus.

Am 10. November, Nachmittags 1 Uhr, in Strehlitz
am Ostausgange von Strehlitz
für die Ortschaften: Strehlitz, Gutwohne, Döberle Karlsburg, Kurzwitz, Schickerwitz, Tschertwitz, Rotherinne, Stadt und Dorf Juliusburg, Jackschönau, Jenkwitz, Weißensee, Maliers, Bartkerey und Bukowintke.

Am 12. November, Vormittags 9 Uhr, in Peuke
auf dem Platze vor dem Gasde'schen Gasthause
für die Ortschaften: Peuke, Stein, Pühlau, Langewiese, Domatschine, Sibyllenort, Bohrau, Loischwitz, Eichgrund, Dobrischau, Jäntschdorf und Stampen.

Am 12. November, Nachmittags 1 Uhr in Groß-Weigelsdorf
im Waschke'schen Garten
für die Ortschaften: Stadt und Dominium Hundsfeld, Görlitz, Wildschütz, Groß- und Klein-Weigelsdorf, Schleibitz, Dörndorf, Klein-Peterwitz, Sacrau und Mirkau.

Am 13. November, Vormittags 9 Uhr, in Bernstadt,
auf dem Stallplatze der 3. Escadron Dragoner-Regiments Nr. 8
für die Ortschaften: Bernstadt, Vorstadt Bernstadt, Langenhof mit Schäferei, Kunzendorf, Vogelgesang, Patschkey, Sadewitz, Klein-Zöllnig, Buchwald, Pangau, Woitsdorf, Neudorf b. B., Weidenbach und Laubsky.

Am 13. November, Nachmittags 2 Uhr in Lampersdorf
am Ausgange des Dorfes nach Fürsten-Ellguth
für die Ortschaften: Lampersdorf, Kraschen, Nieder- und Ober-Prietzen, Fürsten-Ellguth, Wilhelminenort mit Baruthe, Ziegelscheune, Ober- und Nieder-Mühlatschütz mit Waldvorwerk, Mittel- und Klein-Mühlatschütz, Augustavorwerk, Ziegelhof, Postelwitz und Zantoch.

Am 14. November, Vormittags 9½ Uhr, in Ulbersdorf
vor dem Schiftan'schen Gasthause
für die Ortschaften: Ulbersdorf, Alt-Ellguth mit Lorke und Heydane, Pontwitz mit Jonas, Eichenhof Gut, Gimmel mit Guthawe und Obrath, Reesewitz, Schönau, Ober- und Nieder-Mühlwitz, Galbitz, Nauke und Wabnitz.

Am 14. November, Nachmittags 2 Uhr, in Grüttenberg
auf dem Platze vor dem Dominium
für die Ortschaften: Grüttenberg, Schützendorf, Allerheiligen, Neuhof b. W., Wiesegrade, Schmoltschütz, Eichvorwerk, Stronn, Korschlitz, Groß-Zöllnig, Schwierse mit Marienvorwerk, Würtemberg, Buselwitz, Zessel und Katutsche mit Kochevorwerk.

Am 15. November, Vormittags 9 Uhr in Kaltvorwerk
auf dem Platze vor dem Hentke'schen Gasthause
für die Ortschaften: Vielguth mit Katzur, Berghäuser und Waldschäferei, Neu-Ellguth, Neu-Schmollen mit Milchawe und Waldhäuser, Kaltvorwerk, Klein-Ellguth, Kritschen mit Grünhof, Waldmühle und Schweizerei, Ludwigsdorf, Groß-Ellguth, Cronendorf, Ober- und Nieder-Schmollen und Crompusch.

Am 15. November, Nachmittags 2 Uhr, in Klein-Oels
auf dem Platze vor dem Miserre'schen Gasthause
für die Ortschaften: Klein-Oels, Pischkawe, Süßwinkel, Cunersdorf mit Mühldorf und Sandhäuser, Neuhof b. R., Medlitz, Raake und Netsche.

Es stellen sich:

1. Sämmtliche Offiziere, Sanitätsoffiziere und Oberen Militär-Beamte der Reserve.
2. Alle Reservisten, welche in der Zeit vom 1. April 1893 ab und später in den Militärdienst getreten sind, also die Jahrgänge 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899 und 1900.
3. Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und zur Disposition des Truppentheils beurlaubten Mannschaften.
4. Diejenigen Landwehr-Mannschaften der Jahresklasse 1888, welche in der Zeit vom 1. April 1888 bis 30. September 1888, sowie diejenigen frei-

willig vier Jahre aktiv gedienten Kavalleristen der Jahresklasse 1890, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1890 eingetreten und nicht mit Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse bestraft sind.

5. Sämmtliche für Nachersatz bestimmten und die noch nicht eingestellten Rekruten.

Die Offiziere und Mannschaften gehören für den ganzen Tag der Controlversammlung dem aktiven Heere an und sind, gleich denjenigen des aktiven Dienststandes, den Militärstrafgesetzen unterworfen.

Befreiungsgesuche von den Controlversammlungen sind nur in ganz dringenden Fällen und zwar spätestens 10 Tage vorher von den Offizieren beim unterzeichneten Commando und von den Mannschaften bei dem Haupt-Melde-Amt in Oels anzubringen. Gesuche der Mannschaften, welche unbegründet und von der Ortsbehörde nicht befürwortet und nicht beglaubigt sind, finden keine Berücksichtigung.

Das Fehlen ohne genügende Entschuldigung wird mit Arrest bestraft.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß jeder Mann sich auf dem Controlplatze zu gestellen, hat, zu welchem sein Wohnort gehört.

Alle Mannschaften haben sämmtliche Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

Königliches Bezirks-Commando.
J. A. d. B. K.
Fischer,
Major z. D. und Bezirksoffizier.

Oels, den 10. Oktober 1900.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung hiermit veröffentliche, ersuche ich die Magisträte, Herrn Gutsvorsteher und die Gemeindevorstände des Kreises, dieselbe den Ortsangesessenen in gehöriger Weise baldigst zur Kenntniß zu bringen.

Nr. 465. **Bekanntmachung,**

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

Vom 1. Oktober 1900.

Nach § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) hat jeder Unternehmer eines unter die §§ 1 oder 2 dieses Gesetzes fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist den jetzt versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum

15. November 1900 einschließlich

festgesetzt.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen, dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wird von den Centralbehörden der Bundesstaaten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Gaebel.

Anleitung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

(§ 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten, durch die §§ 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe. Demzufolge sind anzumelden, soweit diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht unterworfen sind:

a) die gewerblichen Brauereien,
b) die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosser- oder Schmiedearbeiten erstrecken, sowie das Fensterputzer- und das Fleischergewerbe,
c) die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe,
d) die Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind,
e) Betriebe jeder Art, für welche durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Anwendung kommen.

2. Als „gewerbliche" Brauereien sind solche anzusehen, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang der Erzeugung und auf die Herstellungsweise des Bieres (ob obergährig oder untergährig).

3. Die Gewerbebetriebe der Schlosser und der Schmiede sind allgemein versicherungspflichtig, auch wenn sie nur handwerksmäßig — mit oder ohne Werkstatt — betrieben werden. Auch die Art der ausgeführten Arbeiten ist unerheblich.

4. Das Gleiche gilt für das Fleischergewerbe; insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Versicherung unterworfen, welche sich auf die Schlachtung fremden Viehs in fremden Haushaltungen beschränken.

5. Die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe unterliegen — im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande — der Versicherungspflicht auch dann, wenn die Lagerung der Güter ganz oder theilweise unter freiem Himmel stattfindet.

6. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht der unter Ziffer 1d angeführten Lagerungs-, Holzfällungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, und daß der Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister eingetragen steht, Es sind also beispielsweise die von Kleingewerbetreibenden oder Handwerkern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ausgeübten Betriebe jener Art von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Theile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.

7. Ein Lagerungsbetrieb im Sinne der letzterwähnten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waaren in geringerem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.

8. Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben“ kommt es nicht darauf an, ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Größe des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgültig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgeschäften zum Ausfahren von Waaren an die Kunden verwendeten Fuhrwerksbetriebe.

9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (auch Elektrizität) bewegte Triebwerke zur Anwendung kamen, genügt nunmehr auch ein durch thierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb den „Fabriken“ gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.

10. Nichtversicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind alle diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. Als Arbeiter 2c. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin 2c. ihres Ehemannes angesehen werden kann.

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch der Anmeldepflicht der übrigen genügt.

Für die Anmeldepflicht ist es einflußlos, ob der Inhaber des Betriebes eine natürliche oder eine juristische Person ist.

12. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schlossergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Bauschlosserarbeiten versichert waren, deren Gewerbebetrieb aber jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

Desgleichen sind nicht anzumelden solche Gewerbe, die als Nebenbetriebe der Landwirthschaft sich darstellen und bei einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits versichert sind.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben, dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

14. In der Anmeldung ist ferner die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

16. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werkstätte 2c.) erfolgt.

17. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

18. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird er gut thun, die Anmeldung zu bewirken, um den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in dem Formular unter Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

19. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach der vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bekanntmachung die Anmeldung bis zum 15. November 1900 einschließlich zu bewirken ist, und daß säumige Unternehmer zu der Anmeldung von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat .... Regierungsbezirk .... Kreis (Amt) ....
Gemeinde- (Guts-) Bezirk .... Straße .... Nr ...

Anmeldung

an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900

Name des Unternehmers (Firma.)	Gegenstand des Betriebes *).	Art des Betriebes**).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen. (Insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft.)
1	2	3	4	5

....., den ..... 190 ..
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

Oels, den 16. Oktober 1900.

Die Magisträte und Gemeinde-Vorstände, sowie die Herren Gutsvorsteher ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung nebst Anleitung unverzüglich zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen und mir bis spätestens den 15. November nach demselben Schema eine gleiche Nachweisung über die in ihren Bezirken vorhandenen Betriebe einzureichen, um beurtheilen zu können, ob die Betriebsunternehmer ihrer Verpflichtung nachgekommen sind und um dieselben eventl. nachträglich zur Erfüllung derselben anhalten zu können.

Nr. 466. Oels, den 15. Oktober 1900.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir die Nachweisungen

*) z. B. „Schmiede- und Schlossergewerbe.“
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.
**) z. B. „Handbetrieb“ oder „Betrieb mit thierischer Kraft.“

Nebst zwei Beilagen.

1. Beilage zu Nr. 42 des Oelser Kreisblattes.

über den Abgang einheimischer Arbeiter durch Auswanderung und Sachsengängerei, sowie über den Zugang russischer und galizisch-polnischer Arbeiter für das Vierteljahr Juli bis Oktober d. Js. **bestimmt bis 22. Oktober d. Js.** einzureichen.

Nr. 467. Oels, den 16. Oktober 1900.

Für den am 30. d. Mts. in **Juliusburg** stattfindenden **Viehmarkt** wird der Auftrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus verseuchten Ortschaften anderer Kreise, sowie aus Ortschaften des Kreises Oels, welche etwa bis dahin noch verseucht werden sollten, verboten.

Nr. 468. Oels, den 17. Oktober 1900.

Unterstützungs-Angelegenheit.

Nachdem aus den Feldzügen von 1813/15 keine Kriegsveteranen mehr vorhanden sind, sollen die Zinsen aus dem Günther'schen Legatfonds an **fleißige, schulpflichtige** Kinder von Invaliden aus den neueren Feldzügen, welche einer Unterstützung dringend bedürftig und würdig sind, vertheilt werden.

Die Unterstützung wird nur zwei Kindern zur Anschaffung von Schulutensilien im Betrage von ca. je 4 Mark gewährt.

Die Herren Ortsschulinspektoren ersuche ich, mir bis zum 1. November d. J. einige fleißige und bedürftige Schüler von Invaliden aus den Kriegen 1866 und 1870/71 unter näherer Angabe der Familien- und sonstigen Verhältnisse namhaft zu machen.

Dem Antrage sind die **Militärpapiere des Vaters** beizufügen und auch anzugeben, wann die Kinder geboren sind.

Die Magisträte und Gemeindevorstände ersuche ich, diese Verfügung den Herren Ortsschulinspektoren baldigst zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Nr. 469. Oels, den 16. Oktober 1900.

Der nächste Cursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg beginnt Montag, den 5. November 1900.

Anmeldungen sind an den Direktor den Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Nr. 470. Oels, den 13. Oktober 1900.

Personal-Chronik.

Bestätigt: Der Rittergutspächter Wilde in Kraschen als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Kraschen.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ortskrankenkasse des Kreises Oels.

Es ist die irrige Ansicht unter den Kassenmitgliedern verbreitet, daß dieselben beliebig einen der auf den Krankmeldescheinen und in den Quittungsbüchern verzeichneten Kassenärzte consultiren dürfen. Ich mache daher bekannt, daß die Kassenmitglieder und deren Angehörige nach wie vor nur ihren **Bezirks-Kassenarzt** zu consultiren haben.

Nachstehend bringe ich die Namen der Herren Kassenärzte und die zu ihren Bezirken gehörigen Ortschaften zur Kenntniß:

1. Bezirk: Dr. Schüller in Oels.
Dammer, Schmarse, Stampen, Bohrau, Raake, Netsche, Leuchten, Ludwigsdorf, Kritschen, Neuhof b. R., Medlitz, Pischkawe, Kl.-Oels, Kl.-Ellguth, Kaltvorwerk, Gr.-Ellguth, Würtemberg, Schloß Oels, Stadt Oels und Süßwinkel.

2. Bezirk: Dr. Haase in Oels.
Rathe, Bogschütz, Zucklau, Eichenhof, Alt-Ellguth, Pontwitz, Zessel, Schmoltschütz, Grüttenberg, Allerheiligen, Schützendorf, Neuhof b. W., Wiesegrade, Buselwitz, Schwierse, Spahlitz, Crompusch, Cronendorf, Schmollen, Ostrowine, Neu-Schmollen und Neu-Ellguth.

3. Bezirk: Dr. Bieda in Bernstadt.
Kl.-Zöllnig, Gr.-Zöllnig, Korschlitz, Stronn, Gimmel, Wabnitz, Neuvorwerk, Buchwald, Nieder-Schönau, Ober-Schönau, Ulbersdorf, Reesewitz, Galbitz, Nieder-Mühlwitz, Ober-Mühlwitz, Nauke, Pangau, Woitsdorf und Neudorf b. B.

4. Bezirk: Dr. Hamacher, Bernstadt.
Vogelgesang, Sadewitz, Patschkey, Cunzendorf, Langenhof, Zantoch, Postelwitz, Ziegelhof, Klein-Mühlatschütz, Mittel-Mühlatschütz, Ober- und Nieder-Mühlatschütz, Lampersdorf, Wilhelminenort, Fürsten-Ellguth, Nieder-Prietzen, Ober-Prietzen, Kraschen, Laubsky, Weidenbach, Vorstadt Bernstadt und Vielguth.

5. Bezirk: Dr. Knobloch in Hundsfeld.
Stadt und Gut Hundsfeld, Sacrau, Görlitz, Wildschütz, Gr.- und Kl.-Weigelsdorf, Mirkau, Schleibitz, Dörndorf, Kl.-Peterwitz und Cunersdorf, sowie die innerhalb einer Meile von Hundsfeld entfernt liegenden Ortschaften der Kreise Breslau und Trebnitz.

6. Bezirk: Dr. Roderburg in Juliusburg.
Stadt und Dorf Juliusburg, Maliers, Bukowintke, Weißensee, Bartkerey, Sechskiefern, Briese, Hönigern, Neuhaus, Neudorf b. J., Jenkwitz, Oppeln und Neugarten, Doeberle, Carlsburg, Gutwohne, Jackschönau, Kurzwitz, Tschertwitz, Schickerwitz, Schwundnig, Rotherinne und Strehlitz.

7. Bezirk: Dr. Richter in Sibyllenort.
Jäntschdorf, Dobrischau, Eichgrund, Loischwitz, Peuke, Pühlau, Sibyllenort, Domatschine, Langewiese und Stein.

8. Bezirk: Dr. Bley in Festenberg.
Gr.-Graben, Festenberg, Winkelmühle, Brodowze, Kl.-Graben, Hollunder, Sandau, Grüneiche und Dombrowe.

Oels, den 16. Oktober 1900.

Der Vorstand
der Ortskrankenkasse des Kreises Oels.
H. Grove.

Trebnitz, den 8. Oktober 1900.

Betrifft Viehmarkt in Stroppen und Trebnitz.

Zu dem am Donnerstag, den 18. Oktober d. J., in Stroppen und am Mittwoch, den 24. Oktober d. J., in Trebnitz stattfindenden Viehmarkte dürfen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen nur aus seuchenfreien Ortschaften aufgetrieben werden.

Der Königliche Landrath.
J. V.: Roth, Regierungs-Assessor.

Groß-Wartenberg, den 15. Oktober 1900.

Der für den 23. Oktober d. Js. in Neumittelwalde angesetzte Viehmarkt findet statt.

Der Auftrieb und die Auffuhr von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus gesperrten und verseuchten Ortschaften anderer Kreise sowie aus Ortschaften des hiesigen Kreises, welche bis dahin noch gesperrt oder verseucht werden sollten, ist verboten.

J. A.: Giesemann, Kreissekretär.

Kirchliche Nachrichten
zu Oels.

Am 19. Sonntage nach Trinitatis.

*) Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

*) Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Diakonus Kähler.

Beichte ½9 Uhr: Herr Diakonus Kähler.

Wochengottesdienst:

Donnerstag, den 25. Oktober 1900, früh 8½ Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.

Amtswoche: Herr Diakonus Kähler.

*) Collekte für den evang. kirchl. Hilfsverein.

Herzenswunsch!

aller Damen ist ein zartes, reines **Gesicht**, rosiges, jugendfrisches **Aussehen**, weiße, sammetweiche **Haut** und blendend schöner **Teint**. Man wasche sich daher mit:

Radebeuler Lilienmilchseife

von **Bergmann & Co., Radebeul-Dresden.**
Schutzmarke: Steckenpferd.
à St. 50 Pf. bei: **R. Regber.**

Ein Ziegelbrenner

wird für den 1 Januar 1901 für die **v. Korn**'sche Ziegelei in **Neu-Stradam** gesucht.

Gruß aus Bernstadt!

A. Mantel's Conditorei u. Café
(gegründet 1844),
empfiehlt ihre so beliebten Spezialitäten:
Fürstenkuchen, Makronentorte und Haselnußkuchen.

Rohflächse,

geröstete und ungeröstete, Polsterwerg, Flachs für eine Spinnerei, sucht zu kaufen
Flachshandlung **A. Roesler,**
Bremberg bei Brechelshof, Schlesien.
Bitte werthe Verkäufer um Offerten.

Trichinen-Schaubücher

für die Herren Fleischer, à Stück 25 Pf. sind in der **A. Ludwig**'schen Hofbuchdruckerei in Oels vorräthig.

Steuer-Quittungsbücher

Stück 20 Pf., sind in der **A. Ludwig**'schen Hofbuchdruckerei in Oels vorräthig.

Marktpreis der Stadt Oels
vom 13. Oktober 1900.

Weizen, gelb	15	40	14	80	14	—
Roggen	14	50	14	—	13	50
Gerste	13	50	12	50	12	—
Hafer	13	20	12	80	12	40
Erbsen	22	—	—	—	18	50
Kartoffeln	4	—	—	—	3	—
Heu	8	—	—	—	7	50
Stroh 100 Kilogramm	7	80	—	—	6	80

Alles wird theurer!

Welche Hausfrau spürte es nicht! Indeß nur die Klügeren folgern, daß dann durch Handarbeit jetzt mehr erspart werden kann, als in sogenannten „billigen" Zeiten, daß also **auch der Werth der Handarbeit der Hausfrau gestiegen!** Näheres über dieses Thema finden unsere geehrten Leserinnen in der heutigen Beilage des wohlbekannten Import-, Fabrikations-, Versandt- und Verlagsgeschäfts von **Paul Hoffmann in Ruhrort am Rhein.** Diese Beilage möchten wir zum Studium und zur Aufbewahrung für eine Bedarfszeit, bis Weihnachten mindestens, bestens empfehlen.